

VEREINSSATZUNG

Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Denkendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Denkendorf e.V..
Der Sitz des Vereins ist Denkendorf. Der Verein ist seit dem 22.Juni 2005 im Vereinsregister VR 1772 auf dem Amtsgericht Esslingen a.N. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder an deren Stelle tretender Rechtsvorschriften. Er will die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler der Albert-Schweitzer-Schule fördern, die Gemeinschaft der Eltern, Lehrer und Freunde der Schule pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen. Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u.ä.. Mittel dürfen nur gewährt werden, sofern eine staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann, bzw. nicht ausreicht. Auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden Schulgemeinschaft wird eingewirkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Gewinne aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile; ebenso sind Sondervorteile zugunsten eines Mitglieds aus den Einnahmen des Vereins oder dessen Vermögen ausgeschlossen. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit ein Ersatz barer Auslagen erfolgt, hat dieser sich in angemessenen Grenzen zu halten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August und endet jeweils am 31. Juli des auf den Geschäftsjahresbeginn folgenden Jahres.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge des Vereinsvermögens
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, das Bestreben und das Wirken des Vereins zugunsten der Albert-Schweitzer-Schule zu fördern.

Das Mindestalter der Mitglieder ist 15 Jahre. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen sie zum Beitritt, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht durch Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ablehnt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 4) erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und bereits einmal schriftlich auf eine Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist. Auf Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung entgeltlich über den Ausschluss. Bis zur entgeltlichen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn der fällige Beitrag länger als ein Jahr nach Ende des letzten Entrichtungszeitraumes nicht gezahlt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.a.).

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Sie beschließt die Richtlinien des Vereins, eine Geschäfts- und Beitragsordnung und genehmigt den Haushaltsplan.

Sie wählt in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und jährlich zwei Kassenprüfer.

Sie erteilt den Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres Entlastung.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch ein Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins von mindestens drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied des Vereins. Bis zu dessen Wahl obliegt sie dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solchen betreffen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Außerordentliche Vorstandsmitglieder sind der/ die Elternbeiratsvorsitzende und der/ die Schulleiter/in, denen keine gesetzliche Vertretung des Vereins obliegt.

Sämtliche ordentliche Mitglieder des Vorstandes werden ausdrücklich zu diesen Ämtern gewählt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der bestellten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Registergerichts oder der Steuerbehörde beruhen, vorzunehmen. Er hat hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen nach § 2 dieser Satzung, sowie die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden jährlichen Haushaltsplanes.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen:

1. Der Vorstandsvorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall, entscheidet

über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie

2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

3. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Abstimmungen

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.

Bei Satzungsänderungen und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beitrag

Es werden Beiträge erhoben. In einer Beitragsordnung wird ein Mindestbeitrag und viertel-, halb-, bzw. jährliche Zahlung festgesetzt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann trotzdem in Fällen begründeter Notlage die Beiträge einzelner Personen ermäßigt oder die Zahlung zeitweise aussetzen lassen.

Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Albert-Schweitzer-Schule Denkendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 25.11.2004 mit Änderung vom 02.06.2005